



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Sievers, Georg: Vom alten deutschen Zunftwesen : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Vom alten deutschen Zunftwesen

Von Georg Sievers

(Schluß)

**I**n der genauen Kontrolle des ganzen Gewerbebetriebs, zu der sich das Zunftwesen ausbildete, mit andern Worten in der Gewerbepolizei kann man die Wahrnehmung der Interessen der Konsumenten und der Produzenten unterscheiden und danach die verschiedenen Einrichtungen betrachten. Da steht zunächst der Grundsatz, daß die Zünfte zur Förderung des gemeinen Wohles das Recht ihrer Organisation haben, und daß der Rat eingreifen kann, wo sie dem nicht genügen; er hat sich zum Beispiel nie des Rechtes begeben, sogenannte Freimeister zu berufen, wie auch der Zunftzwang als Pflicht der Konsumenten, ihren Bedarf nur bei den Zünftlern zu decken, eine Schranke darin fand, daß jeder seine Bedarfsgegenstände, soweit er konnte, selber herstellen durfte. Ebensovienig wurde der wirksame Hebel des Fortschritts, der im freien Wettbewerb liegt, dadurch ganz beseitigt, denn auch fremde Erzeugnisse kamen — freilich in beschränkter Weise, indem ihre Art und Zahl bestimmt wurde, weil sie der Prüfung der Zünfte unterworfen waren — durch die Krämer und die Märkte in die Stadt hinein. Für die Güte ihrer Waren leistete die Zunft selbst Gewähr und sorgte dafür, indem sie genaue Vorschriften über das zu verwendende Rohmaterial und über die Technik der Arbeit gab und die Waren einer Besichtigung unterzog, wenn man sich nicht mit der Bestimmung begnügte, daß jeder seine Produkte durch eine Marke kenntlich machen mußte. Diese Bestimmung wurde für Waren, die leicht gefälscht werden konnten, noch verschärft, wie zum Beispiel die Goldschmiede und die Zinngießer in Danzig ihre Fabrikate mit ihrem eignen Stempel, dem der Stadt und dem der Zunft versehen lassen mußten. Die Goldschmiede in Lübeck sollten gar nicht in ihren Häusern, sondern nur in ihren Buden am Markte arbeiten, damit jedermann sehen könne, was sie arbeiteten. Da setzen etwa die Weber fest, daß kein schon genehtes und geschornes Tuch wieder in den Rahmen gespannt und gezogen werde; dem Seiler wird verboten, altes Hanfwerk mit neuem zu umwickeln und dann für neues auszugeben, der Gürtler soll kein gebrauchtes Leder in das Innere eines Gürtels verarbeiten, der Riemer kein Leder von gefallenem Vieh verwenden usw. Wenn verboten wurde, bei Licht zu arbeiten, so war dafür vornehmlich die Feuergefährdung maßgebend, daneben aber doch wohl die Erwägung, daß nur am Tage die Herstellung guter Ware möglich war, und zugleich wurde der Handwerker so davor behütet, ein Sklave der Arbeit zu werden. Die Übertretung dieser Gebote wurde meist mit Geld oder Wachs gebüßt, doch ordnete

man auch die Vernichtung des mangelhaften Arbeitsstücks und das zeitweilige Verbot der Arbeit an, ja man verhängte sogar Körperstrafen. Unter den Begriff Fürsorge für die Konsumenten fallen in der guten Zeit der Zünfte die Verordnungen über den Lehrgang der Handwerker, über ihr Lehrlings- und Gesellenwesen und dessen Abschluß durch das Meisterstück, durch das sie ihre Tüchtigkeit erwiesen. Es kommt hier ferner in Betracht, daß der Käufer nicht nur gute, sondern auch preiswerte Arbeit verlangte, eine Forderung, die später durch tarfmäßige Festsetzung der Preise durch die Obrigkeit erfüllt wurde, nachdem gerade in den Tagen der Zünfte schon früh ihre üble Seite hervorgetreten war. Das galt besonders für die Handwerker, die von fremdem Wettbewerb so gut wie frei waren, wie zum Beispiel Bäcker und Schlächter; sie sind deshalb sehr bald von der Obrigkeit mit Taxen bedacht worden.

Auf der andern Seite finden wir nun die Sorge für die Produzenten. In der Regel — um hier die Feststellung ihres wirtschaftlichen Charakters einzuschalten — erhielten sie zunächst ihre Rohstoffe von den Bestellern. Nur langsam, im Zusammenhang mit dem Wachstum der Geldwirtschaft, übernahm der Handwerker auch die Beschaffung seines Materials. Damit hielt auch die Zunahme der Gesellen und der Lehrlinge gleichen Schritt, deren Tätigkeit je nach der wirtschaftlichen Entwicklung der Landesteile in Deutschland natürlich ebenso verschieden war wie die übrigen Seiten des Zunftwesens. Am Oberrhein war das Gesellenwesen schon im vierzehnten Jahrhundert entwickelt und zu Gesellenbrüderschaften ausgebildet, die sich dann seit dem fünfzehnten Jahrhundert über ganz Deutschland ausbreiteten. Schon im fünfzehnten Jahrhundert findet man hier zahlreiche Ausstände und Berrufserklärungen einzelner Meister wie ganzer Zünfte. Es war eine Bewegung, die in der Natur der Sache lag, die jedoch den Meistern unerträglich erscheinen mußte und zunächst vielfache vergebliche Versuche der Unterdrückung hervorrief, wodurch sie in vielen Beziehungen an Erscheinungen unsrer Zeit erinnert. Das ursprüngliche Verhältnis, daß die Gesellenzeit nur die Vorbereitung auf die Meisterschaft war, daß Geselle und Meister einander nahestehende Angehörige desselben Handwerks waren, daß der Geselle als unverheirateter Haus- und Tischgenosse ruhig und bescheiden lebte, verschob sich mit zunehmender Bevölkerung, mit der Differenzierung der Gewerbetreibenden immer mehr; die Gesellen wurden aus einer Altersklasse ein dauernder Stand, die Interessen gerieten in Gegensatz, und in den Zünften einerseits — zu denen die Gesellen und die Lehrlinge ursprünglich als Schutzgenossen gehörten, unter deren Gerichtsbarkeit sie standen — und in den Gesellenbrüderschaften andererseits traten sich oftmals zwei feindliche Körperschaften gegenüber. Der Name Geselle verdrängte die Bezeichnung Knecht, und so kam zum Ausdruck, daß aus dem Herrschaftsverhältnis ein Vertragsverhältnis geworden war. Doch liegen in dieser Zeit im großen und ganzen nur die Anfänge der spätern ungesunden Entwicklung; hier muß man vielmehr daran erinnern, daß die Bedingung, der Lehrling solle nur bei Unbescholtenheit, bei freier, ehrlicher, deutscher Geburt und gegen gewisse Gebühren angenommen werden, ferner die Bestimmungen über eine gewisse Lehr- und Wanderzeit wie über ein Meisterstück im Anfang das Handwerk nur heben, nicht drücken konnten. Ebensovienig

fehlt es den Gesellenverbänden an einer Lichtseite, indem sie ihre Angehörigen vor Engherzigkeit und brutaler Vergewaltigung der Meister schützten und die Zunftorganisation nach unten hin fortsetzten und ergänzten.

Für diese Produzenten wurde durch den Zunftzwang gesorgt, der ihnen die feste Grundlage gab, ihnen ihr Absatzgebiet sicherte und seinen Abschluß in dem mehr und mehr eingebürgerten Bannmeilenrecht fand, das die Umgegend bis auf eine bestimmte Entfernung zwang, ihre Einkäufe in der Stadt zu machen, und jeden Handwerksbetrieb in deren Nähe untersagte. Dem Grundsatz der genossenschaftlichen Brüderlichkeit entsprechend wurde sodann die Produktion gleichmäßig verteilt, daß also kein Zunftgenos, sei es durch eine größere Zahl Gesellen, sei es durch reichere Benutzung technischer Hilfsmittel, eine monopolartige Stellung auf dem Markt erlangen sollte. Diese Beschränkung wurde dadurch erleichtert, daß bei der Geringsfügigkeit des beteiligten Kapitals die Handwerker im wesentlichen nicht Unternehmer waren und schon deswegen keinen Großbetrieb einrichten konnten, sondern daß sie selbst in ihrem kleinen Betrieb als Arbeiter nur an der Spitze anderer Arbeiter standen, wie denn geradezu vorgeschrieben wurde, daß jeder, der ein Gewerbe betreiben wolle, es selbst verstehen müsse, daß niemand es durch Werkführer betreiben solle. Wo der Großbetrieb und Kapital aber notwendig waren, wie in der Wollenindustrie, und also doch die angedeutete Gefahr drohte, wurde sie beseitigt, indem entweder die Stadt die nötigen Anlagen, wie Walkmühlen und Brauhäuser, baute und sie gegen Gebühren gleichmäßig den Zunftgenossen überließ, oder indem die Zunft selbst als gemeinsamer Unternehmer auftrat. Hierher gehört auch die Beschränkung der Arbeitszeit und des Verkaufs fremder Produkte, hierher gehört das Bestreben, allen Zunftgenossen ungefähr denselben Preis für ihre Waren zu sichern, zu welchem Zweck die Beschaffung des Rohmaterials mannigfach geregelt wurde: man kaufte gemeinsam ein, oder der einzelne Käufer mußte seinen Zunftgenossen auf ihren Wunsch zum Einkaufspreis von seinen Rohstoffen ablassen, oder es wurden bestimmte Einkaufsplätze oder Einkaufszeiten festgesetzt. Auch der Verkauf wurde in vielen nach Gewerbe und Stadt verschiedenen Anordnungen geregelt, damit niemand benachteiligt würde.

Betrachten wir jetzt den Organismus, der diese Funktionen ausübte, selbst. Die Grundbedingung zur Aufnahme in eine Zunft als Meister war, daß der Bewerber Bürgerrecht hatte oder wenigstens, daß er Weisasse der Stadt war, ferner verlangte man Unbescholtenheit und eheliche, deutsche Abkunft. Es mußte ein Eintrittsgeld entrichtet und der Nachweis einer bestimmten Dienstzeit sowie ein Meisterstück geliefert werden. Jedoch diese einfachen Bestimmungen wurden zum Teil schon frühzeitig verschärft durch das Erfordernis eines bestimmten Vermögens, einer sogenannten Probe oder Mutzeit, die bei einem Meister auszuhalten war, u. dgl. mehr, auch dadurch, daß gewisse Berufe als unehrlich angesehen wurden und noch die Nachkommen der Zunftfähigkeit beraubten, während eine Bevorzugung der Söhne und Schwiegeröhne eines Meisters von vornherein in der menschlichen Natur begründet lag und mit der Zeit immer größer wurde. Die Bestimmungen endeten schließlich im sechzehnten Jahrhundert mit der Schließung der Zünfte, indem nur noch eine bestimmte

Anzahl von Meistern zulässig war, während ursprünglich jeder neue Genosse ein willkommener Machtzuwachs gewesen war, und die Mitgliederzahl vom Rat unter Umständen zur Strafe beschränkt wurde. An den Kern der vollberechtigten Genossen schlossen sich die Schutzgenossen, zu denen, wie schon erwähnt, die Gesellen und die Lehrlinge und sodann die Frauen und die Kinder der Zünftler gehörten; sie unterlagen ihrer Gerichtsbarkeit und beteiligten sich selbstverständlich an dem religiösen und dem geselligen Leben der Zunft. Gerade in dieser Zunfthörigkeit der ganzen Familien zeigt sich deutlich, daß die Zunft fast eine Gemeinde in der Gemeinde war.

Die Masse der Zunftgenossen war dreifach gegliedert. Die erste und die breiteste Zusammenfassung stellte die Versammlung sämtlicher Genossen dar; sie hatte die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten und fand, unter dem Namen Morgenprache am meisten bekannt, in der Regel dreimal im Jahre, wenn nötig öfter statt. Durch Wahlen nach der Mehrheit der Stimmen bestimmte sie die Vorsteher der Zunft, deren Zahl meist zwei oder vier betrug, und die ihr Amt auf ein oder mehrere Jahre bekleideten. Neben ihnen stand ein Zunfttrat, teils als kontrollierender Ausschuß der Gesamtheit, teils als Gerichtskollegium, das unter dem Vorsitz des Zunftmeisters die Zunftgerichtsbarkeit ausübte. „Haben die Zünfte, sagt eine Untersuchung,\*) um 1400 in den Städten, wo sie herrschen, die Polizei in allen Gewerbesachen und in bezug auf ihre eignen Angelegenheiten, eine selbständige Jurisdiktion in fast allen Punkten erlangt, ja haben sie sogar Schuldklagen unter Mitgliedern und zuweilen selbst solche von und gegen Personen, die der Zunft nicht angehörten, vor ihr Forum gezogen und ihre Mitglieder wegen einzelner Kriminalvergehen der Strafgewalt der ordentlichen Gerichte entzogen und sie selbst abgeurteilt; finden wir auch in Orten, wo eine volle Zunft Herrschaft nicht entstanden war, eine Zunftgerichtsbarkeit, die sich äußerlich von diesen Verhältnissen vielfach kaum unterscheidet, nur daß sie unter der Aufsicht des Rates geübt wurde — so wird das bei den Zünften mit völliger Autonomie nach 1400 anders. Hier machen sich gewisse Mißbräuche so stark geltend, daß den Zünften ein Teil der Polizeigewalt genommen oder wenigstens Organen anvertraut wurde, die unter dem Einfluß des Rates standen. Zudem wird durch die Herausbildung einer neuen Aristokratie in den Zünften vielfach das Wesen der Zunftgerichtsbarkeit geändert. Es ist deutlich, daß diese Gerichtsbarkeit geradezu den Kernpunkt der Zunftfreiheit bildete, und die Benennung des Straßburger Zunftvorstandes als Zunftgericht schlechtweg liefert einen Beweis dafür. Mit ihr war eine allgemeine Aufsicht über die sittliche Aufführung der Zunftgenossen verbunden, die die Roheit der niedern Volksschichten zugleich wirksam dämpfte und in den Handwerkern das Gefühl einer eignen Standeschre stärkte.“ An sonstigen Ämtern wäre etwa das des Büttels zu erwähnen, das dem jüngsten Meister oblag und vornehmlich in der Verwaltung der Zunftstube bestand. Vielfach findet sich die Verpflichtung festgesetzt, Ämter zu übernehmen.

\*) C. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom dreizehnten bis sechzehnten Jahrhundert. Jena, 1880.

Aber diese Genossenschaften, die so durch ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten, und was aus ihnen folgte, schon mit den stärksten Klammern zusammengehalten, wurden, begnügten sich nicht damit, den Menschen an dieser einen Seite zu erfassen. Sie schrieben vor, wie es in einer Urkunde hieß, Liebe und Leid miteinander zu tragen, sie ließen ein reiches geselliges und religiöses Leben erblühen. Der Mittelpunkt der ganzen Zunft war ihr eignes Haus, die Zunftstube, zugleich ein äußerer Ausdruck ihrer Kraft, wie denn die Limburger Chronik das der Kölner Wolleweben „ein großgemain Hauß nennt, das gleicht sich einem großen Palast.“ Oftmals wurde das Zeichen der Zunftstube, etwa ein Bär, ein Spiegel, eine Blume, zum Wappen der Zunft und kam in ihr Siegel, wenn dazu nicht das Symbol ihrer Tätigkeit oder ihr Schutzpatron verwandt wurde. Schon im dreizehnten Jahrhundert fingen Wein und Bier an, ihre Rolle bei der Aufnahme zu spielen, doch findet sich sonst von der geselligen Seite noch keine Andeutung. Später bildeten dann das tägliche Leben auf den Zunftstuben und die verschiedenen feierlichen Gelegenheiten einen reichen Schmuck fester, nicht selten poetischer Sitten und Gebräuche aus; zahlreiche Vorschriften über das gesellige Benehmen sind überliefert. Unerwiesene und unwahre Verehrungen und Ehrenkränkungen werden durch eine bestimmte Geldsumme geahndet. Fremde werden von der Trinkstube am liebsten ferngehalten, denn man hatte ja kein rechtes Mittel, ihre etwaige Zügellosigkeit einzuschränken; sie sollen also nur dann auf die Stube gebracht werden dürfen, wenn der Einführende mit ihnen verwandt ist oder sie als sittsam und ehrbar kennt; auch die Gesellen und die Lehrlinge sind im allgemeinen von der Zunftstube ausgeschlossen. Wer geht sich jemand gegen die festgesetzte Ordnung, so ändert sich die Strafe nach der Person des Missetäters. Ist er ein Bruder, so zahlt er ein Maß Wein, einen Gesellen weist der Büttel vor die Tür, ist es ein Gast, so zahlt ihm der Büttel seine Beche und sagt ihm, daß er daheim verbleibe. Solche Bestimmungen hatte dann jedermann auf einer Tafel verzeichnet in der Kneipe vor Augen. Von den weltlichen Freuden reichte die Gemeinschaft weiter bis an das Grab und darüber hinaus. Verarmte Meister und Gesellen wurden von der Zunft unterstützt, kranke verpflegt, verstorbene auf Kosten der Zunft bestattet, den Witwen und Waisen bot sie eine sorgende Hand. Bei Strafe mußte den Zunftgenossen und ihren Familienangehörigen die letzte Ehre erwiesen werden, die jüngsten Meister sollten den Sarg tragen, vielfach war die Teilnahme an den Exequien vorgeschrieben, und die Zunft ließ auch wohl selbst die Seelenmessen lesen. Ihre Kasse wurde zugleich zur Armen-, Kranken- und Sterbekasse, die Zunft zur Begräbnisgenossenschaft. Sie war außerdem eine religiöse Brüderschaft. Die kirchliche Seite war ja bei den Organisationen des Mittelalters fast selbstverständlich, trat aber in der ältern Zeit der Zünfte nicht so stark hervor. Stand schon jede Zunft, wie erwähnt, unter ihrem eignen Schutzpatron, so hatte manche sogar eine eigne Kapelle, viele einen besondern Altar in der Kirche, und es fehlte nicht an der Stiftung von Messen und Glasfenstern, an der Fürsorge für Wachskerzen auf den Altären; weshalb der Wachsvoorra, gebildet aus den in Wachs gezahlten Eintrittsgeldern oder den Strafen, einen wichtigen Teil des Zunftvermögens darstellte, zu dessen Verwaltung besondere Kerzenmeister einge-

setzt wurden. Nicht selten war die Beteiligung am Gottesdienste vorgeschrieben, zum mindesten für bestimmte Tage, und feierlicher Gottesdienst und Prozessionen zeichneten auch die großen Versammlungen aus.

Wir haben ferner die militärische und die politische Seite der Zünfte zu betrachten. Ihr regelmäßiger Waffendienst ging vom Stadtherrn aus, der verordnete, daß jeder Zunftgenosse, wenn es not tue, dem Banner der Zunft folgen solle, und die Räte übernahmen das um so lieber, als die Städte bei dem Mangel einer festen staatlichen Zentralgewalt häufig auf Selbsthilfe angewiesen waren. Dann kehrten die Zünfte, wie erwähnt worden ist, in den Zunftunruhen ihre militärische Kraft in das Innere der Städte selbst. Jeder Zunftgenosse war waffenpflichtig einerseits für den Kriegsdienst, andererseits für den Wachdienst und die Mauer- und Torbewachung, indem die Mauern streckenweise wie auch die Stadttore an die einzelnen Zünfte verteilt waren, und zwar dienten die Zünfte meist zu Fuß. Bei Aufständen und sonstigen Anlässen mußten sie sich bewaffnet an bestimmten Plätzen versammeln. Die Bewaffnung war vielfach nach dem Vermögen abgestuft und einer von Zeit zu Zeit stattfindenden Prüfung durch die Zunftmeister unterworfen; manche reichere Zunft hielt sich Zelte, ferner Waffen für die Ausrüstung der Gesellen und führte unter ihrem Kriegsmaterial später auch grobes Geschütz. Die Gliederung richtete sich nach den Zunftverbänden, jede war eine taktische Einheit, sodaß die Zunftmeister zuweilen auch Bannerherren hießen, wie wiederum die Gesamtheit der Zünfte unter dem Befehl eines eignen Hauptmanns oder des Bürgermeisters oder eines seiner Stellvertreter stand. Sind sie so nach wie vor der kräftigste Arm der Stadt, und standen die Söldner und Ritter, Knechte und Ratsboten im städtischen Dienst dahinter weit zurück, so waren sie darum nicht frei von Mängeln. Schmoller urteilt hierüber: „Die Zunft Herren waren zu furchtbaren, vernichtenden Stößen zu brauchen in der Zeit der Not; sie waren in der Nähe der Städte auch im kleinen Krieg jedem Gegner überlegen, aber sie waren nicht das Material, um in die Ferne zu wirken, um dauernd in langausgesponnenen Händeln der Kauflust des Rittertums, den beginnenden Söldnerheeren, den Fürsten- und Ritterbünden die Wage zu halten.“

Weit wandelbarer war, wie wir gesehen haben, die politische Seite der Zünfte gewesen. Hatte sie zuerst ganz gefehlt, war sie im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts in wechselnder Weise festgestellt, so war mit dem Antritt des fünfzehnten der politische Charakter der Zünfte entschieden. Die gesamte Bürgerschaft wurde jetzt in eine bestimmte Anzahl von Zünften eingeteilt, und jeder, der Anteil am Regiment haben wollte, mußte sich in eine dieser ratsfähigen Zünfte aufnehmen lassen. Es folgte daraus, daß da nicht jede gewerbliche Zunft bei ihrer geringen Mitgliederzahl die Organisation als solche politische Zunft beanspruchen konnte, mehrere zu einer solchen vereinigt wurden, ohne daß sie dadurch in ihren übrigen Beziehungen, in ihrer Verwaltung, berührt worden wären. Und zwar wurden dabei vielfach Handwerke und Gewerbe aneinander gefesselt, die technisch gar nicht zueinander gehörten, wie z. B. in Basel zur Gärtnerzunft die Obst-, die Viktualien- und die Wurfthändler, die Köche, Pastetenbäcker, Wirte, Seiler, Fuhrleute und Postillone gezählt wurden, wie die Eßlinger Bäckerzunft die Maurer, Dachdecker, Steinmeßen und Lüncher um-

faßte. Konnten so Reibungen und Zwistigkeiten nicht ausbleiben, so hatte die Einrichtung doch die wohlthätige Wirkung, daß sie die Entwicklung eines einseitigen Kastengeistes erschwerte und das Gefühl der Gemeinschaft lebendig erhielt. Hierzu trug auch viel bei, daß der Zunftenteilung zufolge nunmehr auch solche Bürger als sogenannte Stubenmitglieder oder Zuhörer eintraten, die nicht Handwerker, sondern vielleicht Notare, Ärzte, Rentner und dergleichen waren, sodaß sich zum Beispiel Calvin in Straßburg in die Schneiderzunft aufnehmen ließ. Ja auch die Geschlechter mußten das tun, wenn sie nicht vorzogen, eine eigne Geschlechterzunft zu bilden und sich so ihre Sonderstellung zu bewahren. In manchen Städten bestand ferner eine Geschlossenheit dieser Zünfte in der Weise, daß man nicht nach Belieben aus einer in die andre „fahren“ durfte, wie der Ausdruck in Ulm lautete, sondern in der einmal gewählten bleiben mußte; in andern dagegen fehlte die Bestimmung, obwohl doch häufiger Wechsel die Stetigkeit störte. Die Zahl der politischen Zünfte betrug in Köln, wo sie Gaffeln hießen, zweiundzwanzig, in Augsburg achtzehn, in Zürich dreizehn, in Nürnberg acht, in Lübeck dagegen nur vier. Sie fielen in Straßburg zum Teil mit einzelnen Straßen oder Stadtteilen zusammen und legten so auch äußerlich ihren Charakter als politische Stadtbezirke, als Teilgemeinden an den Tag.

Versuchen wir es, zum Schluß uns ungefähr ein Bild von der Bedeutung der Handwerker und der gewerblichen Zünfte für die mittelalterlichen Städte wie von ihrer Arbeitsteilung zu machen. Freilich ruhen fast alle zahlenmäßigen Berechnungen auf schwankender Grundlage und sind mit mancherlei Fehlern behaftet, aber sie gewähren doch einen kleinen Anhalt. Nach Bücher hatte Nürnberg im Jahre 1363 die Zahl von 1217 Zunftmeistern, während seine Einwohnerschaft im Jahre 1448 20000 betrug; Frankfurt am Main zählte 1387 auf 10000 Einwohner 1104 Zunftmeister, 1440 auf 9000 Einwohner 825, Basel im Jahre 1451 auf 12000 Einwohner 1379 Zunftmeister. Somit machten in Frankfurt am Main 1387 die Zunftmeister 11 vom Hundert, 1440 9 vom Hundert der Einwohnerschaft aus, in Basel 1451 11,5 vom Hundert. Ziehen wir ihr Verhältnis zu der Gesamtsumme der über 12 Jahre alten, dauernd ansässigen männlichen Personen ausschließlich der Geistlichen und der Juden in Betracht, so entfallen von dieser Summe im Jahre 1387 auf die Zunftmeister 33 vom Hundert, im Jahre 1440 von der Summe der über 14 Jahre alten 30 vom Hundert. Den gesamten Handwerkerstand Frankfurts im engeren Sinne schätzt Bücher am Ende des vierzehnten Jahrhunderts auf 50 bis 60 vom Hundert der Bevölkerung.

Für die technische Gliederung der mittelalterlichen Handwerker führe ich nur an, daß sich die Straßburger Weberei um das Jahr 1400 in die Betriebe der Wollschläger, Weber, Walker, Tuchscherer und Tucher gespalten hatte, daß sich die Schuhmacher in Neumeister zur Anfertigung neuen Schuhwerks, in Altmacher oder Schuhflider und in Pantoffelmacher teilten, jede mit besondrer Innung, und in Düren Schuhmacher für Kinder und solche für Erwachsene vorkommen. Von weitgehender Arbeitsteilung wird aus Nürnberg berichtet, und zwar unter den Rotschmieden. Ein Mann beschäftigte sich sein Leben lang nur mit Anfertigung der Lehmsformen zum Abguß, ein anderer goß das zu-

bereitete Metall, der dritte bekam zur Ausfertigung die einzelnen Bestandteile des Leuchters, einer den Schaft, der andre den Henkel, der dritte die Schale, ein vierter vereinigte die Teile zu einem Ganzen, dem der Künstler auf der Drechselfmühle seine volle Reinheit und Vollendung gab.

Jedoch muß wiederholt werden: es entsprach nicht überall einem besondern Betriebe auch eine Zunft. Wenn in Nürnberg schon 1363 unter den Metallhandwerkern die Plattner, Nadler, Blechhandschuhler, die Messingschmiede nebst Gürtlern, Zingießern und Spenglern, die Flaschner, Haubenschmiede, Kreuzenschlosser, Sporer, Nagler, Knopfschmiede, die Pfannen- und Hufschmiede, Kexler, Messerer u. a. als besondre Zünfte aufgeführt werden, so sind im ganzen fünfzehnten Jahrhundert in Frankfurt am Main alle Zweige der Metallverarbeitung in der einen Zunft der Schmiede vereinigt, obwohl sie die stattliche Zahl von zweiunddreißig erreichten. Immerhin ist es nicht uninteressant, zu sehen, daß es an gewerblichen Zünften im Jahre 1434 in Trier zwanzig, im Jahre 1471 in Lübeck fünfzig, in München seit dem fünfzehnten Jahrhundert neununddreißig gab. Freilich waren das nicht alles Zünfte von Handwerkern in unserm Sinne, da darunter auch z. B. die Fischer, Schiffleute, Sackträger, Gärtner und Weingärtner waren. Diese, wie die Genossenschaften der Garnmacherinnen und der Goldspinnerinnen in Köln, existierten schon früh, allmählich aber wurde die Zunft die Form für alle möglichen Vereinigungen, wie für die der Trompeter, der Pfeifer, der Bader, Lehrer u. s. f., am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bildeten sich die zunftartigen Genossenschaften der Meisterfinger, und zunftartig war die Organisation der Landsknechte.

So wie sich diese Vereinigungen, mit denen wir den Boden des Handwerks schon verlassen, nicht auf eine Stadt beschränken, sondern weitere Gebiete umspannen, so sehen wir auch die Zünfte der Handwerker über das Gebiet ihrer Stadt hinausschreiten und damit in einer Beziehung den ihnen eigentümlichen städtischen Charakter aufgeben, indem sich die gleichartigen Zünfte einer ganzen Landschaft, ja ganz Deutschlands miteinander verbinden. Sie verfolgten damit verschiedene Zwecke: entweder trafen sie nur Verabredungen über einzelne Punkte, wofür als Beispiel die Verträge der Bäckermeister von Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppard von 1352 über das Verhältnis zu den Gefellen angeführt seien, oder es waren förmliche Bündnisse, wie die Schneiderzünfte von vierzehn süddeutschen Städten, Worms, Speyer, Heidelberg, Frankfurt usw. 1520 ein solches auf fünfzehn Jahre schlossen mit jährlichem Bundestag zu Worms, oder sie gründeten geradezu eine große Gesamtzunft, wie die Schneider der Grafschaft Hohenzollern. Am bekanntesten unter diesen Verbindungen ist die der deutschen Bauhütten, die 1452 in Straßburg gegründet, vier Gebiete einrichtete mit Straßburg, Köln, Wien, Zürich an der Spitze, eine schriftliche, später vom Kaiser bestätigte Steinmetzenordnung für ganz Deutschland aufsetzte und ihren Zwecken nachging, bis 1707 die Verbindung mit der Hauptstätte in dem französisch gewordenen Straßburg gelöst wurde. Während so die einzelnen Zünfte kleinere oder größere Zusammenhänge in Deutschland herstellten, wurden durch das Wandern der Gefellen alle Handwerker miteinander in Verbindung gebracht, wurden die technischen Kenntnisse überallhin verbreitet, wurde bei den Mitgliedern der Handwerke das Bewußtsein

geweckt und aufrechterhalten, daß sie nicht nur Genossen eines Standes, sondern eines Volkes seien.

In solcher Verfassung hat das Zunftwesen jahrhundertlang gedauert, ohne jedoch mit der Zeit fortzuschreiten und sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Formen wurden nur reicher und entarteten zum verschönresten Formelkram; alle Bestimmungen, der Zunftzwang, die Gewerbepolizei der Zünfte, das Meisterstück usw. erwiesen sich als zweischneidige Waffen. In religiöser Beziehung grub ihm die Reformation einen Teil des Nährbodens ab, in politischer tat das das siegreich vordringende Territorialfürstentum. Den Hauptstoß erlitten sie in ihrem Lebensnerv durch den allgemeinen wirtschaftlichen Stillstand Deutschlands, der sich mehr und mehr zum Rückgang steigerte. Die Zeiten waren vorbei, wo nach Gustav Freytags Schilderung an einfache Waren und schmuckloses Gerät Millionen Arbeiter ihre beste Kraft hingaben mit dem Gefühl, eine Kunst zu haben, die sie vor den meisten voraus hatten, wo sie als Bewahrer feiner Geheimnisse, vieler kluger Vorschriften und Handgriffe saßen, die kein anderer kannte als die Mitglieder ihrer Bruderschaft, und die der übrigen Welt so unentbehrlich waren, wo sie stolz darauf waren, unter ihren Genossen die tüchtigsten zu sein, und wußten, daß ihre Kunst, redlich geübt nach Handwerksbrauch, ihnen ein mannhaftes Leben sichere, Achtung guter Leute, eignen Haushalt und eine ehrliche Stellung in ihrer Stadt.

Schon im sechzehnten Jahrhundert empfand man die Übelstände; von da an wurde das Zunftwesen mehr und mehr von allen Weiterschauenden und Vorwärtstrebenden verurteilt, sodaß alle ältern Arbeiten darüber wieder und wieder betonten, man müsse bei seiner Betrachtung die Zeit des Mittelalters, wo es allerdings nützlich gewesen, und die neuere, in der es schädlich sei, unterscheiden.

So ist die Form, worin frühere gewerbliche Zustände einen angemessenen Ausdruck gefunden haben, mit ihnen vergangen, doch geblieben ist der Beitrag, den das Zunftwesen zur Kulturentwicklung geliefert hat: es verhalf der sittlichen Idee, die dem Altertum fremd war, zum Siege, daß die freie Arbeit, die Arbeit der fleißigen Hand auch ihre Ehre hat; es ermöglichte so dem dritten und dem vierten Stand ein gesundes Leben.



## Minnesangs Frühling in Frankreich

Von R. Kießmann in Bernburg



enn wir Herrn Walter von der Vogelweide um eine Erklärung der Minne angingen, so sagte er wohl:

obe ich rehte räten kunne  
waz diu minne si, so sprechet denne ja.  
Minne ist zweier herzen wunne:  
teilent si geliche, sost diu minne dâ.

Er würde also Minnesang als Liebeslied deuten. Für unsern Zweck wäre diese Definition etwas zu weit. Heute bezeichnen wir mit Minnesang